

Vertragliche Beschränkungen der Haftung des Planers

In vielen Branchen sind sie gang und gäbe, die vertraglichen Haftungsbegrenzungen. Entsprechende Klauseln über die Begrenzung der Haftung der einen oder anderen Vertragspartei finden sich in zahlreichen Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Parteien kommen dabei überein, dass im Falle einer Vertragsverletzung die Haftung der verletzenden Partei gänzlich ausgeschlossen oder doch in einem gewissen Masse beschränkt wird. Während solche Klauseln – verständlicherweise – in Konsumentenverträgen eher verpönt sind, gehören sie zum Alltag der Vertragsgestaltung im Business-to-Business-Bereich.

Nicht so bei den Ingenieuren und Planern: Bis vor kurzem galt es in weiten Kreisen als undenkbar, dass der Planer seine Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen in irgendeiner Form einschränken würde. Vielmehr überwog die Ansicht, dass der Ingenieur als hoch qualifizierter Fachmann und ethisch handelnder Partner des Bauherrn für allfällige Fehler umfassend einzustehen habe.

Diese – zwar durchaus ehrbare – Haltung kommt nun aber ins Wanken: Vor dem Hintergrund, dass Ingenieurbüros zunehmend für angebliche Sorgfaltspflichtverletzungen in Anspruch genommen werden, wird auch in Planerkreisen vermehrt – und zu Recht – die Möglichkeit von Haftungsausschlüssen resp. -beschränkungen diskutiert.

Haftungsvoraussetzungen

Wer einen Vertrag verletzt, hat die Folgen zu tragen, wenn die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind. Grundnorm der Vertragshaftung ist Art. 97 Abs. 1 OR (Obligationenrecht). Danach müssen die vier Haftungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Es muss (1.) eine Vertragsverletzung vorliegen, welche (2.) ursächlich (kausal) für den Eintritt (3.) eines Schadens ist und vom Verursacher (4.) verschuldet wurde. Im Hinblick auf die hier interessierende Frage der Haftungsbeschränkung sind vor allem die Begriffe des Schadens und des Verschuldens von Bedeutung:

Haftungsbeschränkung und -ausschluss

Die vertragliche Haftungsordnung gemäss Obligationenrecht ist über weite Strecken nicht zwingend ausgestaltet. Innerhalb gewisser

Schranken ist es daher möglich, die Haftung einzuschränken oder auszuschliessen. Die Möglichkeit, die Haftung durch vertragliche Übereinkunft zu beschränken, beruht auf der Vertragsfreiheit. Die Ordnungen SIA 102 und 103 enthalten keine solchen Haftungsbeschränkungen.

Vereinbarungen über die Aufhebung oder Beschränkung der Mängelhaftung unterstehen – wie alle Abreden – den allgemeinen Gültigkeits-schranken für Verträge (z.B. Art. 20 und 21 OR). Zum Beispiel verstösst die Wegbedingung der Haftung für Körperschäden des Bestellers grundsätzlich gegen das Persönlichkeitsrecht (Art. 27 Abs. 2 ZGB) und ist deshalb nichtig. Weitere Schranken sind in Art. 100 Abs. 1, 100 Abs. 2 und 101 Abs. 3 OR zu sehen.

Wichtigste Einschränkung ist Art. 100 Abs. 1 OR: Danach bestimmt der Grad des Verschuldens, ob eine Beschränkung der Haftung für eigenes Verschulden zulässig ist. Die Wegbedingung der Haftung für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** ist unzulässig, ein Ausschluss der Haftung für **leichte Fahrlässigkeit** dagegen zulässig. Die Schranke von Art. 100 Abs. 1 OR gilt dabei nicht nur für den völligen Ausschluss der Haftung, sondern auch bloss für die Haftungsbeschränkung, ansonsten eine Haftung faktisch ausgeschlossen werden könnte, wenn die Haftung etwa auf einen Franken beschränkt würde. Weitergehend als die Haftung für eigenes Verschulden kann die Haftung für Hilfspersonen vollständig wegbedungen werden.

Auch die **ausservertragliche Haftung** kann vertraglich wegbedungen werden. Ob eine Freizeichnungsklausel im Einzelfall auch die Haftung aus unerlaubter Handlung erfasst, ist durch Auslegung zu ermitteln. Bei Freizeichnungsklauseln in AGB ist zu beachten, dass diese grundsätzlich eng und im Zweifel zulasten des Aufstellers auszulegen sind, so dass ein Ausschluss der ausservertraglichen Haftung nur dann angenommen werden kann, wenn die fragliche Klausel insoweit eindeutig ist.

Vermehrte Aufnahme von Haftungsbeschränkungen in Planerverträge

Angesichts der grundsätzlichen Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen für Fälle der leichten Fahrlässigkeit empfiehlt es sich für In-

genieurbüros zum Schutz vor einer übermässigen Inanspruchnahme mit Haftungsbegehren, die Aufnahme von Haftungsausschlüssen oder -begrenzungen in den jeweiligen Planerverträgen zu prüfen.

Haftungsbeschränkungen in Planerverträgen dürfen kein Tabu mehr sein. Im rauer gewordenen Baualltag stellen sie ein berechtigtes Instrument dar, überbordenden Schadenersatzforderungen entgegenzutreten. Bei kleineren Aufträgen – zum Beispiel beim Verfassen eines geologischen Gutachtens oder bei der Vornahme von akustischen Messungen – scheint etwa eine Begrenzung der Haftung auf die Höhe des vereinbarten Honorars berechtigt. Bei umfassenderen Aufträgen kann es sinnvoll sein, die Haftung auf die Höhe der vorhandenen Versicherungsdeckung zu begrenzen. In diesem Fall wäre es sogar denkbar, dass der Bauherr die Deckungs- und damit die Haftungssumme in der Ausschreibung vorgibt; er kann damit das Mass seiner Absicherung selber definieren. Eine über die Versicherungsdeckung hinausreichende Haftung ist zudem in der Praxis oftmals kaum von Nutzen, droht in diesem Fall doch regelmässig der Konkurs des betroffenen Büros.

Letztlich ist die Begrenzung der Haftung auf ein vernünftiges Mass ein Gebot der Fairness und der gerechten Risikoverteilung. In diesem Sinne sollten alle am Bau Beteiligten ein Interesse an sachgerechten Lösungen haben. Insofern wäre es auch angebracht, die Thematik in die einschlägigen SIA Ordnungen (insb. 102, 103, 106, 108) aufzunehmen.

Beispiel 1: Der Ingenieur haftet nur für vorsätzlich und grobfahrlässig zugefügte Schäden. Dies gilt in Bezug auf die vertragliche und ausservertragliche Haftpflicht.

Beispiel 2: Eine allfällige sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebende Haftung aus allfälligen beruflichen Sorgfaltspflichtverletzungen des Ingenieurs hinsichtlich der ausgeführten Leistungen ist gegenüber dem Auftraggeber begrenzt auf den Betrag von CHF [___] pro Ereignis.

Autor:

Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer usic